



REGLEMENT

über die Beiträge an die Pflege von pflegebedürftigen Personen zu Hause vom 26. Oktober 1989

Die Gemeindeversammlung von MuttENZ beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

A ALLGEMEINES

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde MuttENZ richtet an die Kosten von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause Beiträge aus.

§ 2 Zweck

Der Gemeindebeitrag soll die Pflege durch Angehörige und Nachbarn fördern und dadurch zur Entlastung der Spitäler und zu einer Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten in Heimen beitragen.

§ 3 Pflege durch Angestellte

Auch bei Pflege durch Angestellte besteht ein Anspruch auf Beiträge.

B ANFORDERUNGEN

§ 4 Voraussetzungen

1. Ein Beitrag wird gewährt, wenn die pflegebedürftige Person einer bedeutenden, dauernden und täglichen Pflege bedarf und diese erbracht wird.
2. Der minimale erforderliche und durch die Pflegeperson täglich zu erbringende Pflegeaufwand muss mindestens 1½ Stunden betragen und intensive Hilfeleistung bei mehreren der nachstehenden Lebensverrichtungen umfassen:
 - a) An- und Auskleiden;
 - b) Sich Setzen, Aufstehen, Zubettgehen;
 - c) Essen (nach der Zubereitung),
 - d) Tägliche Körperpflege;
 - e) Baden;
 - f) Benutzen der Toilette;
 - g) Fortbewegung im Hause;
 - h) Kontaktnahme mit der Umwelt;

3. Bedarf eine pflegebedürftige Person aus medizinischen Gründen der ständigen Überwachung, so können Pflegebeiträge auch dann zugesprochen werden, wenn die direkten Hilfeleistungen bei den unter Abs. 2 genannten Verrichtungen weniger als 1½ Stunden benötigen.
4. Die pflegebedürftige Person muss im Sinne von Art. 23 ff. ZGB Wohnsitz in der Gemeinde Muttenz haben.

§ 5 Einschränkungen

Keine Beiträge werden ausgerichtet;

- a) wenn die Pflege im Sinne von § 4 Abs. 2 ganz oder zu einem grossen Teil von Institutionen erbracht werden, die von der Gemeinde finanziell unterstützt werden (z.B. Spitex Muttenz), so dass die durch Angehörige oder Nachbarn zusätzlich zu erbringenden Pflegeleistungen keinen täglichen Zeitaufwand von mindestens 1½ Stunden erfordern.
- b) wenn die Kosten für die Pflege von einer Versicherung getragen werden.

§ 6 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die pflegebedürftige Person, ihre Angehörigen sowie andere für ihre Pflege verantwortliche Personen.

§ 7 Beweislast

Es ist Sache des Antragsteller oder der Antragstellerin, die Erfüllung der in § 4 umschriebenen Beitragsvoraussetzungen bzw. das Fehlen der Einschränkungen gemäss § 5 auf Verlangen hin jederzeit nachzuweisen.

C VERFAHREN

§ 8 Antrag

1. Ein Antrag zur Leistung des Gemeindebeitrages ist nur zusammen mit dem Zeugnis des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin gültig. Er ist der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Für den Antrag und das ärztliche Zeugnis sind die Formulare der Gemeindeverwaltung zu verwenden.
3. Der Antrag hat den Umfang und die Dauer der Pflegebedürftigkeit zu begründen und muss die für die Pflege verantwortliche Person benennen, sofern diese nicht Antragsteller oder Antragstellerin ist.

§ 9 Zuständigkeit

1. Der Antrag wird von einem vom Gemeinderat zu bestimmenden Vertrauensarzt geprüft. Der Entscheid wird vom Gemeinderat gefällt und eröffnet. 2)
2. Die Prüfung der Voraussetzungen (§ 4), der Einschränkungen (§ 5) und der Vollständigkeit des Antrages (§ 8) entbinden nicht von der Beweislast gemäss § 7.
3. Auch während der Dauer der Beitragsleistung kann der Gemeinderat jederzeit die Pflegebedürftigkeit sowie die richtige Durchführung der Pflege überprüfen.

§ 10 Organisation der Pflege

1. Die tägliche Pflege der pflegebedürftigen Person muss gewährleistet sein.
2. Kann die Pflegeperson die erforderliche Pflegeleistung zufolge Ferien etc. nicht erbringen, so hat sie im Einvernehmen mit der pflegebedürftigen Person für eine geeignete Vertretung zu sorgen.
3. Die Zeiteinteilung ist zwischen der pflegebedürftigen Person und der Pflegeperson direkt abzusprechen, soweit sie sich nicht durch die zu erledigenden Verpflichtungen ergibt.

D BEITRÄGE

§ 11 Beitragshöhe 1)

1. Der Beitrag an die Pflege beträgt Fr. 20.-- pro Pflage-tag.
2. Hat die pflegebedürftige Person ein steuerbares Vermögen vor Sozialabzug über Fr. 100'000.-- (alleinstehend) oder über Fr. 200'000.-- (verheiratet), so reduziert sich der Beitrag auf Fr. 10.--.

§ 12 Beginn und Unterbruch der Beiträge

1. Der Beitragsanspruch entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen. Während dieser Karenzfrist muss im Sinne von § 4 die Pflegebedürftigkeit ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege täglich erbracht worden sein.
2. Ist die tägliche Pflege zu Hause zufolge Besserung des Zustandes, Eintritts in eine Institution oder Todesfalles nicht mehr in dem der Anmeldung bzw. der letzten Meldung zugrunde liegenden Umfang erforderlich oder möglich, so wird die Beitragsleistung auf diesen Zeitpunkt unmittelbar und ohne Erlass einer entsprechenden Verfügung unterbrochen.
3. Ansprüche können für nicht länger als sechs Monate rückwirkend geltend gemacht werden.

§ 13 Meldepflicht

Änderungen der Beitragsvoraussetzungen sind der Gemeindeverwaltung durch die für die Pflege verantwortliche Person sofort zu melden.

E ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG

§ 14 Abrechnung

1. Die Abrechnung ist quartalsweise, jeweils bis spätestens 30 Tagen nach Abschluss des Quartals, durch die für die Pflege verantwortliche Person gemäss Formular zu erstellen und der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Die Abrechnung ist nach Möglichkeit von der pflegebedürftigen Person zu unterzeichnen.

§ 15 Auszahlung

1. Nach Rechnungsprüfung wird der Pflegebeitrag an die für die Pflege verantwortliche Person überwiesen.
2. Im Zweifelsfall gilt der Antragsteller oder die Antragstellerin als Empfangsberechtigter oder Empfangsberechtigte.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Missbrauch

1. Zu Unrecht bezogene Pflegebeiträge sind zurückzuerstatten.
2. Die Anwendung der Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

§ 17 Rechtsschutz 2)

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Empfang Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 18 Weitere Bestimmungen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat zur Erreichung des Zwecks dieses Reglementes Beiträge gewähren, auch wenn die Anforderungen des § 4 nicht voll erfüllt sind.

§ 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Muttenz, 26. Oktober 1989

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

F. Brunner

H.R. Stoller

- 1) Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1993. Genehmigt vom Regierungsrat am 8. Februar 1994. In Kraft seit 1. Januar 1994.
- 2) Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Oktober 1998. Genehmigt vom Regierungsrat, Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, am 9.2.1999. In Kraft seit 1. Januar 1998.